

VVEA

Typ der Rückmeldung	Artikel Detail	Akzeptanz	Gegenvorschlag / Bemerkung	Begründung
Generelle Stellungnahme		Eher Zustimmung		Wir begrüßen die Revision der VVEA grundsätzlich und stützen uns mit der nachfolgenden Stellungnahme auf die Einschätzungen des Vorstands der KVV. Die vorliegenden Anpassungen leisten einen wichtigen Beitrag zur kreislaufgerechten Abfallwirtschaft. Insbesondere ist es positiv, dass die stoffliche vor der energetischen Verwertung verankert wurde. Ausserdem klärt die Zuteilung von Verbrennungsrückständen aus Anlagen zur thermischen Behandlung zur Kategorie der Siedlungsabfälle diverse wettbewerbsrechtliche Fragen in Bezug auf die Behandlung im Inland. Ebenso wird der Fokus auf eine Fremdstoffausschleusung und Ausweitung der Separatsammlung auf biogene Abfälle aus Industrie und Gewerbe als dringend notwendig erachtet. Die Erweiterung der Litteringbussen auf grössere Mengen bis 110 Liter erscheint uns mit Blick auf den administrativen Aufwand ebenfalls sinnvoll. Insbesondere folgende Punkte der Vorlage erachten wir allerdings als kritisch: •Bei bestehenden thermischen Verwertungsanlagen soll die Nutzung von CO2 aus Rauchgas neu nicht mehr als Energienutzung ausserhalb der Anlagen gelten. •Die Ausweitung des Begriffs Verwertungsverfahren auf Prüfung und Reinigung von Gegenständen führt zu einem nicht absehbaren Mehraufwand für die Kantone im Vollzug ohne ersichtlichen umweltrelevanten Nutzen. •Begriffe werden innerhalb der Verordnung teilweise nicht einheitlich verwendet (insbesondere Art. 10 und Art. 13 Abs. 1). Beispielsweise wird sowohl die «energetische» als auch die «thermische» Verwertung verwendet.
Variante 1 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4	In dieser Verordnung bedeuten: a.<< italic >>Siedlungsabfälle:<< italic-end >> 4.alle Rückstände, die in Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen nach den Ziffern 1–3 anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;	Zustimmung		
Variante 2 betreffend Art. 3 Bst. a Ziff. 4	In dieser Verordnung bedeuten: a.<< italic >>Siedlungsabfälle:<< italic-end >> 4. Rückstände aus Abfällen nach den Ziffern 1–3, die bei der thermischen Behandlung anfallen, bis und mit deren Verwertung oder Ablagerung;	Ablehnung	Variante 1 verwenden	Ein umsetzbarer Vollzug ist nur bei Variante 1 gewährleistet. Die Zuordnung des Inputs zu Siedlungsabfall und Marktkehricht ist nicht eindeutig und je nach Einzugsgebiet und Preispolitik der KVA variabel. Zudem sinkt die Umweltleistung, sollte ein Teil der Filterasche weiterhin mit dem Wälzrohrverfahren im Ausland behandelt werden. Da KVAs öffentlich-rechtliche Anlagen sind, ist Variante 1 zu bevorzugen.

Art. 3 Bst. n.-r

n.<< italic >>Wiederverwendung<< italic-end >>:
Verfahren, bei dem Gegenstände und deren Bestandteile,
die keine Abfälle sind oder ihre Abfalleigenschaft nach dem
Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens verloren haben,
wieder für denselben oder einen vergleichbaren Zweck
eingesetzt werden, für den sie ursprünglich bestimmt
waren;
o.<< italic >>Vorbereitung zur<< italic-end >><< italic >>
Wiederverwendung<< italic-end >>: Verwertungsverfahren,
bei dem Abfälle durch Behandlungsschritte wie Prüfung,
Reinigung, Reparatur so aufbereitet werden, dass sie
wiederverwendet werden können;
p.<< italic >>Stoffliche Verwertung<< italic-end >>:
Verwertungsverfahren, bei dem die stofflichen
Eigenschaften von Abfällen genutzt werden, indem die
Abfälle so behandelt werden, dass sie als
Sekundärrohstoffe wieder eingesetzt werden können;
q.<< italic >>Stofflich-energetische Verwertun<< italic-end
>>g: Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle gleichzeitig
sowohl stofflich als auch energetisch verwertet werden;
r.<< italic >>Energetische Verwertung<< italic-end >>:
Verwertungsverfahren, bei dem Abfälle im Rahmen ihrer
Entsorgung als Energiequelle genutzt werden.

Zustimmung mit
Anpassung Anpassung der Definition in Art. 3 Bst. n und o

Werden Behandlungsschritte wie «Prüfung» und «Reinigung» als Verfahren zur
Abfallbehandlung bzw. -aufbereitung definiert, führt dies in der Praxis zu einer nicht
absehbaren Zunahme von Abfallbetrieben, die gemäss den aktuell gültigen Erlassen
im Abfallrecht einer Bewilligungspflicht durch die Kantone unterstehen. Während
Prüfungen oder auch Reinigungen direkt vor Ort oder in einem Betrieb A stattfinden
können, kann die Reparatur eines Gegenstands oder Geräts – nach einer initialen
Prüfung und allfälligen – oft auch zentral in einem Reparaturbetrieb B durchgeführt
werden. In anderen Fällen führt ein Betrieb C aber auch alle Schritte durch. Die
Definition von einem Betrieb A als Abfallbetrieb, weil er gemäss Definition eine
Abfall-Behandlung bzw. -Aufbereitung durchführt, zieht somit sämtliche Pflichten
für nk/ak Betriebe nach sich, wie beispielsweise eine jährliche Abfallmeldung oder
bei ak-Abfällen eine VeVA Bewilligung mit regelmässiger kantonaler Kontrolle vor
Ort. Um dies zu vermeiden, schlagen wir entweder eine Anpassung der Definition
von Art. 3 Bst. n oder eine Anpassung von Art. 12 vor .

Art. 10 Pflicht zur thermischen Behandlung

Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und
Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung, Klärschlamm,
brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare
Abfälle müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt
werden, soweit sie nicht der Wiederverwendung zugeführt
oder stofflich oder zumindest stofflich-energetisch
verwertet werden können.

Zustimmung

Art. 12 Allgemeine Verwertungspflicht nach dem Stand der Technik

<< sup >>1<< sup-end >> Abfälle sind für die
Wiederverwendung vorzubereiten oder stofflich zu
verwerten, wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich
tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als:
a.eine andere Entsorgung; oder
b.die Herstellung neuer Produkte.
<< sup >>2<< sup-end >> Die Vorbereitung zur
Wiederverwendung und die stoffliche Verwertung nach
Absatz 1 müssen nach dem Stand der Technik erfolgen.
<< sup >>3<< sup-end >> Ist eine Vorbereitung zur
Wiederverwendung oder eine stoffliche Verwertung nach
dem Stand der Technik nicht möglich, sind die Abfälle
vorrangig stofflich-energetisch und dann rein energetisch zu
verwerten.

Zustimmung mit
Anpassung 4 (neu) Betriebe und Betriebsstätten, die bewegliche Sachen
(wie Güter, Waren, Produkte, Gegenstände)
entgegennehmen und zwischenlagern, um sie im Hinblick
auf eine Wiederverwendung lediglich zu prüfen und zu
reinigen, bevor sie weitergegeben oder weiterverkauft
werden, werden von der Bewilligungspflicht nach Art. 8 VeVA
und der Berichterstattung nach Art. 27 VVEA befreit.

siehe Begründung zu Art. 3 Bst n. - r.

<< sup >>1<< sup-end >> Die Kantone sorgen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 wie Glas, Papier, Karton, Metalle, biogene Abfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und für die Wiederverwendung vorbereitet oder stofflich verwertet werden.

Art. 13 Abs. 1 und 4

<< sup >>4<< sup-end >> Die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen müssen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und für die Wiederverwendung vorbereiten oder stofflich verwerten.

Zustimmung

1 Biogene Abfälle sind separat zu sammeln und Fremdstoffe sind so früh wie möglich auszuschleusen. Biogene Abfälle sind rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten, sofern:
a.sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen; und
b.die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist.

Art. 14 Abs. 1

Zustimmung

2 Holzabfälle, welche die Anforderungen nach Anhang 7 Ziffer 2 erfüllen, dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden.

Art. 14a Abs. 2

Zustimmung

2 Die restlichen Anteile von Strassenwischgut nach Absatz 1 sowie anderes Strassenwischgut, das Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung oder einen hohen biogenen Anteil enthält, müssen in geeigneten Anlagen thermisch behandelt werden.

Art. 22 Abs. 2

Zustimmung

1 ... Als Rohmaterial oder als Brennstoffe dürfen jedoch keine gemischten und keine gemischt gesammelten und nachträglich sortierten Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 verwendet werden.

Art. 24 Abs. 1 zweiter Satz

Zustimmung

Anlagen zur thermischen Behandlung von Abfällen dürfen errichtet oder in ihrer Kapazität erweitert werden, wenn die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass:
c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

Art. 31 Bst. c

Zustimmung mit
Anpassung

c. bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, mindestens 80 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / energetischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten. Insbesondere neue Anlagen sind energetisch optimiert zu betreiben.

Art. 32 Abs. 2 Bst. a und g

2 Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen müssen diese so betreiben, dass:
a.von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird;
g.bei Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

Zustimmung mit Anpassung

~~a. von Abfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 und Abfällen vergleichbarer Zusammensetzung mindestens 55 Prozent des Energiegehalts ausserhalb der Anlagen genutzt wird; die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas gilt als Nutzung ausserhalb der Anlagen ;~~
g. bei Anlagen, ~~in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden~~, Metalle aus der Filterasche zurückgewonnen werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso nur bei der energetischen Verwertung von Siedlungsabfällen (KVA) Vorgaben zur energetischen Effizienz gemacht werden. Die Vorgaben sollten für alle thermischen / ener-getischen Verwertungsanlagen (z. B. Altholzverbrennungen) gelten.
Neu fällt in Art. 32 Abs. 2 Bst. a die Nutzung von Energie zur Abscheidung von CO2 aus dem Rauchgas als Nutzung ausserhalb der Anlagen weg. Der erläuternde Bericht geht auf diese Änderung nicht ein und für uns ist sie nicht nachvollziehbar: Es ist absehbar, dass thermische Verwertungsanlagen einen beträchtlichen Anteil ihrer Energie für die CO2 Abscheidung aufwenden werden müssen und der bisherige Energienutzungsgrad dadurch sinken wird. Dies gilt es zu berücksichtigen. Um die Klimaziele zu erfüllen, braucht es CO2-Abscheidung bei grossen Punktquellen wie thermischen Kehrichtverwertungsanlagen.

Art. 34 Betrieb

1 In Kompostierungs- und Vergärungsanlagen müssen biogene Abfälle verrottet oder vergärt werden, die sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff-, Schadstoff- und Fremdstoffgehalte, für das entsprechende Verfahren und für die Verwertung als Dünger im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Dünger-Verordnung vom 1. November 2023 (DüV) eignen. Ausgenommen vom Erfordernis der Eignung als Dünger sind Abfälle, die in Anlagen zur Co-Vergärung in Abwasserreinigungsanlagen vergärt werden.
2 Sortenreine sowie nährstoffreiche biogene Abfälle müssen vorrangig in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen verwertet werden.
3 Verpackte biogene Abfälle dürfen in Kompostierungs- und Vergärungsanlagen nach Absatz 1 ausserhalb von Abwasserreinigungsanlagen nur verrottet oder vergärt werden, wenn:
a.die Verpackung sowie die Kennzeichnung biologisch abbaubar sind und sich für das entsprechende Verfahren eignen; oder
b.die Verpackung sowie die Kennzeichnung vorrangig vor oder spätestens während der Verrottung oder Vergärung möglichst vollständig entfernt werden.
<< sup >>4<< sup-end >> Im Übrigen gelten die Vorschriften der DüV und der ChemRRV betreffend Kompost und Gärgut.

Zustimmung

Art. 36 Abs. 2 Bst. c

2 Deponien des Typs E dürfen nicht unterirdisch errichtet werden. Andere Deponien dürfen mit Zustimmung des BAFU unterirdisch errichtet werden, wenn:
c.auf Deponien des Typs D ausschliesslich Schlacke abgelagert wird, die aus Anlagen stammt, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden und die Entwicklung von Gasen mit geeigneten Massnahmen verhindert wird.

Zustimmung

Art. 49

<< italic >>Aufgehoben<< italic-end >>

Zustimmung

Anhang 4: Anforderungen an Abfälle für die Herstellung von Zement und Beton, Ziff. 2.4	2.4 Werden Abfälle bei ihrer Verwendung als Brennstoffe zu mindestens 20 Gewichtsprozent stofflich verwertet, so gilt dies als stofflich-energetische Verwertung.	Zustimmung		
Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 3.1 Bst. a–b	3.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs C dürfen folgende Abfälle abgelagert werden, soweit sie die Anforderungen nach den Ziffern 3.2–3.5 erfüllen: a.Rauchgasreinigungsrückstände aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden; b.Rauchgasreinigungsrückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nicht mit Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 vergleichbar sind;	Zustimmung		
Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.1 Bst. a	4.1 Auf Deponien und Kompartimenten des Typs D dürfen folgende Abfälle abgelagert werden: a.Filterasche aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, sofern Metalle gemäss Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe g vorgängig zurückgewonnen wurden;	Zustimmung		
Anhang 5: Anforderungen an Abfälle zur Ablagerung, Ziff. 4.3 Einleitungssatz	4.3 Schlacke aus Anlagen, in denen Siedlungsabfälle nach Artikel 3 Buchstabe a Ziffern 1–3 oder Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung verbrannt werden, darf auf Deponien oder Kompartimenten des Typs D abgelagert werden, wenn:	Zustimmung		
Anhang 7: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und thermischen Verwertung	Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen Verwertung Ziff. 2 Titel und Einleitungssatz 2Energetische Verwertung von Holzabfällen Holzabfälle dürfen in Altholzfeuerungen energetisch verwertet werden, wenn sie die nachfolgenden Grenzwerte (Gesamtgehalte) nicht überschreiten:	Zustimmung mit Anpassung	Titel: Anforderungen an Holzabfälle zur stofflichen und energetischen thermischen Verwertung	Im Titel von Anhang 7 ist zwecks Einheitlichkeit "thermische Verwertung" durch "energetische Verwertung" zu ersetzen.
Änderung anderer Erlasse: 1. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019:	<< italic >>Anhang 2<< italic-end >><< italic >> Bussenliste 2 Ziff<< italic-end >><< italic >>. 9003<< italic-end >> << drawing >>64cfab9e4b6d0311de992f50488ddc6f<< drawing-end >>	Zustimmung mit Anpassung	3. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 35 Litern bis zu 60 Litern – 250 4. Siedlungsabfälle mit einer Gesamtmenge von mehr als 60 Litern bis zu 110 Litern – 300	Der vorliegende Vorschlag scheint für den Vollzug grundsätzlich umsetzbar zu sein, jedoch sind die Absätze 3 und 4 zu streichen. Bei einer Menge von 35 bis 60 Litern handelt es sich unseres Erachtens nicht mehr um Littering. In der Vollzugshilfe des BAFU wird eine Deponierung von mehr als 35 Litern dann auch als «illegale Abfallablagerung» definiert.
Änderung anderer Erlasse: 2. Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985: Anhang 2 Ziff. 842 Abs. 2	<< sup >>2<< sup-end >> Abweichend von Absatz 1 darf Altholz nach Anhang 5 Ziffer 31 Absatz 2 Buchstabe a verwertet werden, wenn es nach Artikel 14<< italic >>a<< italic-end >> Absatz 2 der VVEA für die energetische Verwertung geeignet ist.	Zustimmung		